

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung sowie des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung sowie des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

#### Artikel I

##### Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Vollzugsbehörden sind.“

## Artikel II

### Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- „7. die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Sinne des § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom <Datum einzufügen> (GVBl. S. <Datum einzufügen>) in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel III

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Der Antrag regelt zwei Folgeänderungen aus § 23 des (geplanten) Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mobilitätsgewährleistung, das den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG - § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Betriebe-Gesetzes) neben der Polizei Berlin und den bezirklichen Ordnungsämtern Aufgaben der Verkehrsüberwachung überträgt, soweit diese die Abwehr von Gefahren betrifft, die von haltenden oder parkenden Fahrzeugen in Bereichen von Bussonderfahrstreifen, Straßenbahngleisen und Haltestellen ausgehen.

Zu Artikel I:

Durch diese Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 3 BlnVwVfG wird sichergestellt, dass auch im Fall einer rechtlichen Qualifikation von Fahrzeugumsetzungen als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung die BVG abweichend von § 7 Absatz 1 VwVG als Vollzugsbehörde tätig werden darf, ohne dass sie im Fall einer behördlichen Anordnung durch Verkehrszeichen jene selbst getroffen hat.

Zu Artikel II:

Durch diese Folgeänderung von § 3 UZwG Bln wird sichergestellt, dass auch im Fall einer rechtlichen Qualifikation von Fahrzeugumsetzungen als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung die BVG eine angeordnete Umsetzung auch durch eigene Beschäftigte vollstrecken kann. Der über § 8 Abs. 1 BlnVwVfG anzuwendende § 10 VwVG erlaubt als Ersatzvornahme allein die Fremdvornahme, also die Vornahme der Handlung durch eine andere Stelle als die Vollstreckungsbehörde. Die Ersatzvornahme durch die Vollstreckungsbehörde selbst ist daher als Ausübung unmittelbaren Zwangs zu qualifizieren, die nach § 1 Abs. 1 UZwG Bln allein den in § 6 UZwG Bln abschließend aufgezählten Vollzugsbeamten vorbehalten ist. § 6 UZwG ist daher um die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der BVG im Sinne von § 23 des Mobilitätsgesetzes zu ergänzen.

Berlin, den 07. Juni 2018

Saleh            Schneider  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Bluhm            U. Wolf            Zillich  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Wesener  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen